



A II Klausur (4 Stunden) Bürgerliches Gesetzbuch

Sachverhalt

Dachdeckermeister D schließt mit Hauseigentümer E einen Vertrag ab, wonach D das Dach des Hauses des E neu decken soll.

Mit seinen Gesellen G und M rüstet er das Haus ein und beginnt, die alten Dachpfannen abzudecken. Der auf dem Gerüst stehende und mit dem Dach abdecken beschäftigte G hat sein Fahrrad vor dem Haus des E abgestellt. Plötzlich sieht er, wie ein ihm unbekannter Mann das Schloss seines Fahrrades knackt und mit dem Fahrrad wegfährt. G schreit erobert auf und wedelt ungestüm mit den Armen. Dabei stößt er gegen mehrere, nur noch lose auf dem Dach aufliegende Ziegel, die daraufhin vom Dach auf den Pkw des E fallen, den dieser ordnungsgemäß auf der Straße vor seinem Haus abgestellt hatte. Am Pkw entsteht ein Schaden von 6.000 €.

Meister D ist völlig aus dem Häuschen und entschuldigt sich bei E. Dass dieses seinem besten Mann passieren konnte, sei ihm ein Rätsel. G sei immer so sorgfältig und habe noch nie zu Beanstandungen Anlass gegeben. Der Fahrraddieb fährt unterdessen mit dem gestohlenen Rad zum Trödelmarkt und verkauft es dort an K, der keinen Anlass hat, den Dieb nicht für den Eigentümer zu halten.

Wenige Wochen später erkennt G sein Rad aufgrund spezieller Merkmale wieder und kann auch sein Eigentum beweisen. K weist alle Ansprüche allerdings von sich, da er den Verkäufer für den Eigentümer halten durfte. Er hält sich nunmehr für den Eigentümer.

Frage I:

Welche Ansprüche hat E gegen G und welche Ansprüche E gegen D wegen des an seinem Pkw entstandenen Schadens?

Frage II:

Kann G von K die Herausgabe des Fahrrades verlangen?